

Hygieneplan-Corona für das F.-A.-Brockhaus Schule/ Gymnasium der Stadt Leipzig

Vom 24.08.2020

INHALT

1. Persönliche Hygiene
2. Raumhygiene: Unterrichtsräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, Flure
3. Hygiene im Sanitärbereich
4. Fachunterricht
5. Infektionsschutz in den Pausen
6. Personen mit einem höheren Risiko
7. Schulhaus/Wegeführung
8. Konferenzen und Versammlungen
9. Meldepflicht
10. Allgemeines

VORBEMERKUNG

Jeder schützt sich und andere.

Alle an der Schule Beschäftigten, alle Schülerinnen und Schüler, alle Erziehungsberechtigten usw.

- nehmen die Hygienehinweise ernst,
- gehen mit gutem Beispiel voran,
- setzen sie sorgfältig um,
- achten sorgfältig auf die Hygienehinweise z. B. der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert-Koch-Instituts.
- werden über die Hygienemaßnahmen auf jeweils geeignete Weise unterrichtet.
- informieren sich über die aktuelle Allgemeinverfügung des Freistaates Sachsen.

1. PERSÖNLICHE HYGIENE:

Das Corona-Virus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Als Hauptübertragungsweg gilt die Tröpfcheninfektion, vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Indirekt kann die Übertragung durch die Hände erfolgen, wenn diese dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden.

Wichtigste Maßnahmen zur persönlichen Hygiene

- Bei Krankheitszeichen (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen, Gliederschmerzen) auf jeden Fall zu Hause bleiben.
- Wenn im Haushalt andere Mitbewohner erkrankt sind bzw. Krankheitssymptome zeigen, auch zu Hause bleiben.
- Möglichst mindestens 1,50 m Abstand halten.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.

Gründliche Händehygiene

- Besonders angeraten z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; vor und nach dem Essen; nach dem Toiletten-Gang oder nach Betreten des Klassenraums
- Regelmäßiges und gründliches Händewaschen mit Seife (20 – 30 Sekunden, nicht kürzer). Die Wassertemperatur hat keinen Einfluss auf die Reduktion der Mikroorganismen.

(siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>)

- Wenn möglich/nötig Händedesinfektion: Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu das Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand geben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassieren.

(siehe www.aktion-sauberehaende.de).

Husten- und Niesetikette:

- Husten und Niesen in die Armbeuge!
- Beim Husten/ Niesen größtmöglichen Abstand halten, am besten wegdrehen.
- Mund-Nasen-Schutz (MNS) oder eine textile Barriere (Mund-Nasen-Bedeckung MNB, Behelfsmaske) tragen. Diese verringern Ausstoß von Tröpfchen, die dann andere anstecken könnten (Fremdschutz). Diese Masken sollten in den Pausen und bei der Schülerbeförderung getragen werden.

Hinweise zum Umgang mit den Behelfsmasken: Folgende Hinweise des Bundesamtes für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) sind zu beachten:

- *Auch mit Maske den Sicherheitsabstand von mindestens 1.50 m zu anderen Menschen einhalten.*
- *Die Hände vor Anlegen der Maske gründlich mit Seife waschen.*
- *Beim Anziehen einer Maske darauf achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird. Die Maske muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Eindringen von Luft an den Seiten zu minimieren.*
- *Bei der ersten Verwendung testen, ob die Maske genügend Luft durchlässt, um das normale Atmen möglichst wenig zu behindern.*
- *Eine durchfeuchtete Maske sollte umgehend abgenommen und ggf. ausgetauscht werden.*
- *Die Außenseite, aber auch die Innenseite der gebrauchten Maske ist potentiell erregert. Um eine Kontamination der Hände zu verhindern, sollten diese möglichst nicht berührt werden.*
- *Nach Absetzen der Maske die Hände unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln gründlich waschen.*
- *Eine mehrfache Verwendung an einem Tag (Fahrt im Schulbus, Pause, Fahrt im Schulbus) ist unter Einhaltung der Hygieneregeln möglich. Eine zwischenzeitliche Lagerung erfolgt dabei trocken an der Luft (nicht in geschlossenen Behältern!), sodass Kontaminationen der Innenseite der Maske/des MNS aber auch Verschleppungen auf andere Oberflächen vermieden werden.*
- *Die Maske sollte nach abschließendem Gebrauch in einem Beutel o.ä. luftdicht verschlossen aufbewahrt oder sofort gewaschen werden. Die Aufbewahrung sollte nur über möglichst kurze Zeit erfolgen, um vor allem Schimmelbildung zu vermeiden.*
- *Masken sollten täglich bei mindestens 60 Grad gewaschen und anschließend vollständig getrocknet werden. Sofern vorhanden, sollten unbedingt alle Herstellerhinweise beachtet werden.*

2. RAUMHYGIENE: UNTERRICHSRÄUME, AUFENTHALTSRÄUME, VERWALTUNGSRÄUME, FLURE

Regelmäßige Wisch-Desinfektionen* von Oberflächen ist durchzuführen (mindestens täglich):

- Türklinken und Griffe (z. B. an Schublade- und Fenstergriffen),
 - Treppen- & Handläufe,
 - Lichtschalter,
 - Tische, Stühle, Telefone, Kopierer
 - und alle weiteren Griffbereiche, wie z. B. Computermäuse und Tastaturen.
- *siehe DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung)

Um Tröpfcheninfektion zu vermeiden sollte **sofern möglich** auch im Schulbetrieb möglichst oft ein Abstand von mindestens 1,50 Metern eingehalten werden.

- Die Klassen besuchen in voller Stärke die Unterrichtsräume.
- Beim Aufenthalt in Gängen, Treppenhäusern usw. ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- Das regelmäßige Händewaschen nach Betreten des Unterrichtsraumes wird empfohlen.
- Die Räume werden zu Stundenbeginn/Stundenende ausreichend gelüftet (V.: Lehrer).
- Schüler halten Abstand zu den geöffneten Fenstern.
- Im Unterricht sind alle gängigen Lern- und Sozialformen möglich.

Für den praktischen Unterrichtsbetrieb gilt bis auf Weiteres, dass keine Maskenpflicht während des Unterrichts besteht.

Veranstaltungen des GTA sind möglich, wenn auf ausreichend Abstand bzw. das Tragen von Masken geachtet wird.

3. FACHUNTERRICHT

Die Dokumentation und Nachverfolgung möglicher Infektionsketten („wer hatte mit wem engeren, längeren Kontakt?“) erfolgt durch unser Stundenplan- und Vertretungsprogramm, den Klassen- bzw. Kursbüchern und den Sitzplänen.

Informationen zum Sportunterricht:

- Die Benutzung der Umkleiden ist auf ein zeitliches Mindestmaß zu beschränken. Vor jedem Wechsel der Klassen wird die Umkleide gereinigt/desinfiziert (V.: Sportlehrer).
- Bei der Nutzung von Sportgeräten ist auf die Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln besonders Wert zu legen.
- Das regelmäßige Lüften der Sportstätten wird gewährleistet.

Im Musikunterricht ist die Wiederaufnahme des musikpraktischen Arbeitens im Rahmen des aktuell geltenden Hygieneplans möglich.

- Auf Gesang in Gruppen- oder Klassenverbänden in geschlossenen Räumlichkeiten ist zu verzichten, wenn ein Mindestabstand von 3 m nicht eingehalten werden kann oder kein Mund-Nasen-Schutz verwendet wird.
- Die Nutzung der Blasinstrumente kann im Freien und unter Berücksichtigung der Abstandsregelungen erfolgen.

4. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

- In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Entsprechende Auffangbehälter sind vorzuhalten.
- Alle Sanitärräume der Schule dürfen immer nur mit Mund-Nasen-Schutz und mit gebührenden Abstand genutzt werden.
- Sanitärräume werden in der Regel nur in den Unterrichtszeiten genutzt („Toiletten-schlüssel“)
- Aushänge am Eingang der Toiletten sind zu beachten.
- Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen.

5. INFEKTIONSSCHUTZ IN DEN PAUSEN

- Auch in den Pausen ist ein geeigneter Abstand einzuhalten.
- Mund-Nasen-Schutz sind auf den Gängen, in den Treppenhäusern und den Toiletten zu tragen.
- Pausenzeiten bzw. festgelegte Pausenbereiche sind zu beachten. Auf dem Schulhof wird jeder Klassenstufe ein ausgewiesener Bereich zugeordnet.

6. PERSONEN MIT EINEM HÖHEREN RISIKO

- Lehrkräfte, Mitarbeiter und Schüler prüfen eigenständig, ob sie zu den Risikogruppen gehören.
- Zu den Risikogruppen zählt man im weitesten Sinne vor allem Personen mit vorbestehenden Grunderkrankungen wie
 - Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems (z. B. koronare Herzerkrankung und Bluthochdruck)
 - chronische Erkrankungen der Lunge (z. B. COPD)
 - chronischen Lebererkrankungen
 - Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit)
 - Krebserkrankungen
 - ein geschwächtes Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch die regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können, wie z. B. Cortison)(siehe https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html).
- Personen der Risikogruppen werden vom Präsenzunterricht freigestellt, wenn sie dies formlos bei der Schulleitung beantragen. Ein ärztliches Attest ist zeitgleich vorzulegen.
- Schwangerschaft oder Schwerbehinderung (jeweils ohne risikoerhöhende Erkrankung) sind nach o.g. Aufstellung nicht mit einem erhöhten Risiko verbunden. Allerdings dürfen diese auf Antrag durch die Schulleitung von der Präsenzpflcht befreit werden.
- Schülern, die unter Vorerkrankungen leiden, sollten zuhause bleiben. Gleiches gilt, wenn im Haushalt Personen (Eltern, Geschwisterkinder) mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf leben. Auch hier ist ein formloser Antrag zu stellen.
- Personen, die im oben beschriebenen Sinne zu den Risikogruppen zählen, dürfen trotzdem in die Schule kommen. Sie müssen dazu einen formlosen Antrag an die

Schulleitung stellen. Risiken, die sich in diesen Fällen ergeben, tragen die betroffenen Personen allerdings selbst, d.h. sie besuchen die Schule auf eigene Gefahr.

7. SCHULHAUS/WEGEFÜHRUNG

Beim Betreten der Schulgebäude und beim Aufenthalt in Gängen, Treppenhäusern usw. ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Schüler kommen rechtzeitig vor Unterrichtsbeginn zur Schule, um eventuelle Wartezeiten zu vermeiden. Einlass zu ersten Stunde ist von 07:45 bis 8:00 Uhr.

Auf den Wegen im Schulhaus ist auf ausreichenden Abstand zwischen den Personen zu achten. Ein angepasstes Konzept zur Wegeführung ist einzuhalten. Soweit möglich und ausgewiesen:

- Abstandsmarkierungen auf dem Boden oder den Wänden
- Einbahnstraßen, Rechtsverkehr
- Festgelegte Ein- und Ausgänge

Das Betreten des Schulhauses erfolgt für die Schüler durch festgelegte Eingänge. Diesen folgen direkt Waschgelegenheiten, so dass alle Schüler von dieser Möglichkeit zum Händewaschen Gebrauch machen.

Schulfremde werden gebeten sich nach Betreten des Schulgebäudes in den Sanitärräumen im Erdgeschoss die Hände mit Seife zu waschen.

8. KONFERENZEN UND VERSAMMLUNGEN

- Konferenzen werden auf das notwendige Maß begrenzt (Mindestabstand einhalten).
- Klassen- und Kurselternversammlungen dürfen nur abgehalten werden, wenn sie unabdingbar sind. Dabei gelten die gleichen Vorgaben wie bei den Konferenzen.

9. MELDEPFLICHT

Aufgrund der Corona-Virus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden.

10. ALLGEMEINES

Der vorliegende „Hygieneplan-Corona“ wird durch einzelne Maßnahmen der Schulorganisation ergänzt. Alle sind aufgefordert, ihr Bestmögliches zu tun, damit der größtmögliche Schutz eines jeden gelingt.

Aktenkundige Belehrung der Schüler und Lehrer zum Schulbesuch

Einhaltung

- der Unterrichtsorganisation
- des Hygiene-Plans
- Belehrung für Eltern, Sorgeberechtigte und in der Einrichtung tätige Personen gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Diese Informationen wurden über OPAL, die Schul-Homepage und Aushang in den Schulgebäuden bekannt gemacht.

Ergänzungen:



Betretungsverbot der Einrichtung für alle Personen,
die Coronavirus SARS-CoV-2 Symptome
 (v.a. trockener Husten, Fieber, Kurzatmigkeit) aufweisen.

Belehrung für Eltern, Sorgeberechtigte und in der Einrichtung tätige Personen gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Um eine Ansteckung zu verhindern, sind die Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten.

Wenn Sie oder Ihr Kind an einer Coronavirus-Erkrankung erkrankt sind bzw. SARS-CoV-2-Symptome aufweisen (v.a. trockener Husten, Fieber, Kurzatmigkeit), besteht ein Betretungsverbot für die Einrichtung.

*Wir bitten Sie, bei **diesen Symptomen** immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen*

*Müssen in der Einrichtung tätige Personen oder Kinder bzw. Schüler/innen zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.*

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen Gemeinschaftseinrichtung besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen.